



**PRESSEMITTEILUNG 02/04**  
Luxemburg, 23 November 2004

**Dividendenbesteuerung: Steuergutschrift nur für inländische  
Kapitalgesellschaftseigner verstösst gegen die Kapitalverkehrsfreiheit im EWR-  
Recht**

(Rechtssache E-1/04 *Fokus Bank ASA ./.* Norwegen)

In einem Urteil von heute stellte der EFTA-Gerichtshof in Luxemburg fest, dass die Anrechnungsmethode des norwegischen Steuerrechts bei der Besteuerung von Dividenden gegen EWR-Recht verstösst.

Nach dem Körperschaftssteuergesetz von 1991 (ersetzt durch das Steuergesetz von 1999) werden die von norwegischen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden grundsätzlich zweimal besteuert, einmal bei der Gesellschaft selbst, und ein zweites Mal beim Anteilseigner als Teil dessen Einkommens. Um diese sog. ökonomische Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird in Norwegen ansässigen Anteilseignern eine Steuergutschrift angerechnet, so dass faktisch nur die ausschüttende Gesellschaft besteuert wird. Diese Gutschrift erhalten ausländische Eigner nicht. Auf ihre Dividenden wird eine Quellensteuer erhoben, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet ist. Dabei geht die norwegische Gesetzgebung davon aus, dass die ausländischen Anteilseigner eine entsprechende Gutschrift in ihrem jeweiligen Heimatland gewährt bekommen. Der Fall, der dem EFTA-Gerichtshof vom Appellationsgericht in Frostating vorgelegt wurde, betraf Gesellschaften aus Deutschland und England, die Anteile an einer norwegischen Bank hielten und im Wege des sog. "dividend-stripping" versuchten, die norwegische Quellensteuer zu umgehen.

Der EFTA-Gerichtshof hielt fest, dass die norwegische Gesetzgebung das Recht auf freien Kapitalverkehr beschränkt und damit gegen Art. 40 des EWR-Abkommens verstösst. Die Ungleichbehandlung ansässiger und nichtansässiger Anteilseigner ist geeignet, die letzteren davon abzuhalten, Kapital in norwegische Unternehmen zu investieren, und umgekehrt norwegische Unternehmen daran zu hindern, sich ausländisches Kapital zu beschaffen. Darüber hinaus diskriminiert die norwegische Steuergesetzgebung aber auch zu Lasten ausländischer Anteilseigner. Der Versuch der norwegischen Regierung, den Verstoß gegen Art. 40 EWR zu rechtfertigen, wies der EFTA-Gerichtshof zurück. Ansässige und nichtansässige Anteilseigner befänden sich durchaus in einer vergleichbaren Situation. Auch der vorgetragene Rechtfertigungsgrund der Kohärenz des internationalen Steuersystems fand vor dem Gerichtshof keine Berücksichtigung. Dabei spielte eine Rolle, dass ausweislich der Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz der Schutz des einheimischen Steueraufkommens als Zweck genannt wurde. Schliesslich befand der Gerichtshof, dass mögliche Steuervorteile in den Herkunftsländern die dem norwegischen Recht innewohnende Diskriminierung nicht auszugleichen vermöge.

In Antwort auf eine zweite Frage des vorliegenden Gerichts entschied der EFTA-Gerichtshof, dass eine Praxis nach der ausschliesslich die ausschüttende Gesellschaft von einer Bewertung der Quellensteuerschuld benachrichtigt wird und auch nur dieser

Verfahrensrechte im Verwaltungsverfahren eingeräumt werden, eine eigenständige Diskriminierung nach Art. 40 EWR darstellt.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter [www.eftacourt.lu](http://www.eftacourt.lu) heruntergeladen werden.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.